

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE AUFHEBUNG VON ZWECKBINDUNGEN IN DER**  
**LANDESRECHNUNG**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 88/2021**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	5
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
1.1   Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe .....	7
1.2   Umweltabgaben .....	10
1.3   Interkantonale Landeslotterie.....	12
2.   Begründung der Vorlage.....	14
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	17
4.   Vernehmlassung .....	18
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	21
5.1   Gesetz über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes (SVAG).....	21
5.2   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG) .....	21
5.3   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1 % (HELG).....	22
5.4   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG) .....	22
5.5   Gesetz über die Abänderung des CO <sub>2</sub> -Gesetzes (CO <sub>2</sub> -Gesetz) .....	22
5.6   Gesetz über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (EHG) .....	23
5.7   Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG).....	24
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	24

7.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	24
7.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	24
7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	24
7.3	Evaluation.....	25
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>27</b>

**Beilage:**

- Übersicht Ertragsanteile und Mittelverwendung

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwendungen her, welche sich nicht vom eigentlichen Mittelbedarf ableitet. Da zweckgebundene Erträge und Aufwendungen in der Praxis selten in einem gewünschten Gleichgewicht stehen, sollte von solchen soweit wie möglich Abstand genommen werden.*

*Die Landesrechnung kennt unterschiedliche Arten von Zweckbindungen. Während bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben jährlich Auskunft über die Verwendung der Erträge gegeben werden muss, werden zwei Drittel des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie an die Kulturstiftung Liechtenstein weitergegeben. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag schlägt die Regierung vor, die bestehenden Zweckbindungen bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben aufzuheben. Unabhängig von den Ertragsanteilen werden die bestehenden Massnahmen und Förderungen auf der Grundlage der eigentlichen Bedürfnisse weitergeführt oder bei Bedarf weiter ausgebaut.*

*Aufgrund der notwendigen Übernahme der schweizerischen Rechtsvorschriften zur Weiterführung der Interkantonalen Landeslotterie in Liechtenstein kann die Zweckbindung in diesem Bereich nicht aufgehoben werden. Zur Entlastung der Landesrechnung schlägt die Regierung vor, den Gewinnanteil der Interkantonalen Landeslotterie vollständig und direkt der Kulturstiftung Liechtenstein zukommen zu lassen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

## **BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle Finanzen

Amt für Umwelt

Amt für Bau und Infrastruktur

Amt für Strassenverkehr  
Amt für Volkswirtschaft  
Kulturstiftung Liechtenstein

Vaduz, 2. November 2021

LNR 2021-1552

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Aufhebung von Zweckbindungen in der Landesrechnung an den Landtag zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Als Zweckbindung wird die gesetzlich definierte Ausgabenverwendung von bestimmten Erträgen der Landesrechnung verstanden. Dies im Gegensatz zu allgemeinen Erträgen, welche zur Deckung sämtlicher Aufwendungen zur Verfügung stehen. Zweckbindungen stellen damit eine Verknüpfung zwischen bestimmten Erträgen und Aufwänden her, welche sich jedoch nicht vom Mittelbedarf ableitet. In der Landesrechnung bestehen derzeit noch einige Zweckbindungen, welche im Folgenden näher erläutert werden.

#### 1.1 **Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe**

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe wurde per 1. Januar 2001 in der Schweiz mit dem Ziel eingeführt, die wahren Kosten des Schwerverkehrs

darzustellen. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit offenen Grenzen haben Liechtenstein und die Schweiz im Jahr 2000 einen Vertrag und eine Vereinbarung abgeschlossen, um in Bezug auf die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe eine einheitliche Regelung, Auslegung und Durchsetzung zu gewährleisten. Entsprechend hat Liechtenstein die materiellen Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe in einem eigenen nationalen Schwerverkehrsabgabegesetz (SVAG)<sup>1</sup> übernommen.

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe sollte analog der schweizerischen Vorlage keinen fiskalischen Zweck haben und neutral auf den Staatshaushalt wirken, weshalb die Verwendung der zufließenden Mittel in der politischen Diskussion in Liechtenstein im Vordergrund stand. Schlussendlich sprach sich der Gesetzgeber mit der Einführung des Gesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG) und der Teilrevision des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>2</sup> dafür aus, die zufließenden Mittel wie folgt zu verwenden:

- Ein Drittel wird für die Finanzierung oder Subventionierung von umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen im Verkehrsbereich sowie zum Ausgleich ungedeckter Kosten, die im Zusammenhang mit dem Strassenschwerverkehr stehen, verwendet (Art. 28 SVAG).
- Zwei Drittel wurden der Alters- und Hinterlassenen Versicherung zur Deckung der Mehrkosten für die Finanzierung eines verbesserten Rentenvorbezuges zugewiesen (Art. 29 SVAG).

Als umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen nach Art. 28 SVAG werden oder wurden den Erträgen u.a. folgende Aufwendungen entgegengerechnet:

---

<sup>1</sup> Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG, LGBl 2000.273)

<sup>2</sup> Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, LGBl 1952.029)



bauliche Massnahmen für den öffentlichen Verkehr, Beiträge an den Liechtenstein-Takt und für grenzüberschreitende Linienbusse, Verkehrszählungen, Untersuchungen und Kontrollen im Bereich Lärmschutz oder die Subventionierung von Elektrorollern und -fahrrädern.

In Art. 29 SVAG wurde gesetzlich festgehalten, dass die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) zwei Drittel der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe erhält. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des AHV-Staatsbeitrages<sup>3</sup> und der geplanten Einführung von versicherungsmathematisch errechneten Kürzungssätzen für den Rentenvorbezug wurde die Aufhebung der Zweckbindung gemäss Art. 29 Abs. 3 SVAG in Liechtenstein beschlossen. Dementsprechend erhält die AHV seit 2015 keinen Anteil mehr an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, womit sich die Zweckbindung nunmehr auf die Anrechnung an umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen im Verkehrsbereich beschränkt.

In der Schweiz wird der Reinertrag aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen und zu zwei Drittel dem Bund zugewiesen. Der Anteil des Bundes wird für die Finanzierung von Eisenbahnprojekten oder für die von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Strassenverkehr verwendet. So wurden die Ertragsanteile des Bundes in der Vergangenheit vor allem für die Finanzierung von Grossprojekten des öffentlichen Verkehrs herangezogen (z.B. Bahn 2000, neue Eisenbahn Alpentransversalen (NEAT), Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, Lärmsanierung der Eisenbahn). Aufgrund des föderalistischen Systems der Schweiz gibt es keine einheitlichen Regelungen zur Verwendung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und das Bundesgesetz gewährt den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum. Es

---

<sup>3</sup> BuA Nr. 61/2011.

besteht jedoch die Empfehlung, diese als Ausgleich für die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu verwenden.

## 1.2 Umweltabgaben

Umweltabgaben haben zum Ziel, umweltschädigende Stoffe zu verteuern und so einen Anreiz zu schaffen, sparsam damit umzugehen oder diese gar nicht mehr zu verwenden. Unter den Umweltabgaben werden die Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen, „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1%, Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% sowie die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten und die CO<sub>2</sub>-Abgaben zusammengefasst.

In der Schweiz wurden 1998 die ersten Umweltabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen und auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% eingeführt. Dieses Gesetz diente 2008 auch als Grundlage für die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgaben auf fossile Brennstoffe. Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit offenen Grenzen haben Liechtenstein und die Schweiz im Jahr 2010 einen Vertrag und eine Vereinbarung betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen, welche eine einheitliche Regelung, Auslegung und Durchsetzung in Bezug auf Umweltabgaben gewährleisten soll. Gestützt darauf hat Liechtenstein mehrere Gesetze betreffend verschiedener Umweltabgaben analog der Schweiz erlassen<sup>4</sup>. Mit Ausnahme der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft zur Sicherstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum wird die Verwendung der

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG, LGBl 2010.015), Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELG, LGBl 2010.016), Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG, LGBl 2010.017), Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, LGBl 2013.358).

Abgabenerträge nicht geregelt und es steht Liechtenstein frei, darüber zu verfügen. Die Rückverteilung des Anteils der Wirtschaft erfolgt auf der Grundlage der AHV-Lohnsumme der Unternehmen und wird durch die liechtensteinische AHV abgewickelt (Art. 16 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Bei der Einführung der Umweltabgaben wurde beschlossen, dass die Einnahmen in Analogie zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für umweltpolitische Massnahmen verwendet werden sollen. Einzig im CO<sub>2</sub>-Gesetz wurde für die Verwendung der Anteile der Bevölkerung nebst der Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen alternativ auch die Möglichkeit einer Rückverteilung an alle natürlichen Personen vorgesehen. In der Schweiz wird diese Rückverteilung an die natürlichen Personen über die Krankenversicherungen vorgenommen. Im Gegensatz zur Schweiz konnte dabei jedoch festgestellt werden, dass die Krankenkassenprämien in Liechtenstein mit bedeutenden jährlichen Staatsbeiträgen bereits subventioniert werden, so dass von einer weiteren indirekten Art der Subventionierung über die CO<sub>2</sub>-Anteile der Privaten Abstand genommen wurde. Mit Art. 30 der CO<sub>2</sub>-Verordnung wurde bezüglich der Mittelverwendung festgelegt, dass auf eine Rückverteilung der Abgabenanteile der Bevölkerung verzichtet und diese zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet wird. So wurden seit der Einführung der Umweltabgaben u.a. die folgenden umweltpolitischen Massnahmen diesen Anteilen angerechnet: Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz, Projekte gemäss Kyoto-Protokoll, Beiträge an Klimastiftung Life, Beiträge an Holzheizwerk Balzers oder die Aufforstung Jungwaldpflege Waldwirtschaft.

Auch bei den Abgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen, dem „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% sowie der Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% wurde in Liechtenstein gesetzlich beschlossen, dass diese für umweltpolitische Massnahmen zu verwenden sind.

### 1.3 Interkantonale Landeslotterie

Der Bund hat – um den Wildwuchs im schweizerischen Lotteriewesen in den 1920er Jahren einzudämmen – 1923 ein Lotteriegesetz verabschiedet. Dieses gibt die Rahmenbedingungen für Lotterien vor. Der Bund verbietet grundsätzlich Lotterien, gibt aber den Kantonen das Recht, Lotterien für wohltätige und gemeinnützige Zwecke durchzuführen. 1939 wurde darauf die Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gegründet, welcher sich alle Deutschschweizer Kantone (bis auf Bern) und der Kanton Tessin anschlossen. Die Gründung der Interkantonalen Landeslotterie sorgte für Ordnung und verbesserte die Transparenz.

Liechtenstein hatte am 5. April 1940 den Vertrag zur Durchführung der Interkantonalen Landeslotterie unterschrieben. Auf Basis dieses Vertrages führte die Interkantonale Lotterie-Gesellschaft (heute Swisslos) auch Lotterien in Liechtenstein durch. In der Vereinbarung mit Swisslos war festgelegt, dass die Erträge aus dem Lotteriewesen von den Kantonen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden müssen. Die Verwendung der Einnahmen wurde in Art. 7 der Vereinbarung definiert: *„Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterie ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig.“* Die ersten Gewinnanteile aus der Interkantonalen Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft flossen 1940 bzw. 1942 in die Landesrechnung ein. Ab 1959 wurden die Erträge der Interkantonalen Landeslotterie dem Landeshilfefonds für nicht versicherbare Elementarschäden zugewiesen. Für die Zuweisungen gab es keine klaren Vorschriften und die Einlagen in den Fonds erfolgten nach einer stillschweigenden Praxis. Über die Jahre sind die Einnahmen aus der Interkantonalen Landeslotterie tendenziell gestiegen. Aus diesem Grund hat sich die Regierung 1986 dazu entschlossen, die Regelung der Zweckverwendung der Erträge

aus der Interkantonalen Landeslotterie zu überprüfen. Aufgrund dieser Überprüfung wurde die folgende Zweckbindung beschlossen:

- Der Gewinnanteil des Landes am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie wird zu einem Drittel dem Liechtensteinischen Sportfonds und zu zwei Dritteln der Stiftung „Pro Liechtenstein“ zugewiesen;
- Der Gewinnanteil des Landes am Ertrag der Sport-Toto-Gesellschaft wird dem Liechtensteinischen Sportfonds zugewiesen.

Mit diesem Beschluss wurde sichergestellt, dass die Einnahmen zweckgebunden eingesetzt und nicht für die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verwendet werden.

Am 1. Januar 2000 trat das neue Sportgesetz in Kraft, welches das Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung eines Liechtensteinischen Sportfonds aufgehoben hat. Dieses hatte in Art. 6 festgelegt, dass die Stiftung Sportfonds Liechtenstein den Ertrag der Sport-Toto-Gesellschaft und ein Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein erhält. Da aus Transparenzgründen sämtliche Fonds aufgehoben wurden<sup>5</sup>, erfolgte die Finanzierung der Sportförderung über spezifische Konten in der Landesrechnung. Nach der Auflösung des Sportfonds floss ein Drittel des Ertrages an der Interkantonalen Landeslotterie daraufhin in den allgemeinen Staatshaushalt.

Mit Gesetz vom 20. September 2007 über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ wurde die Kulturstiftung als Ersatz für die Stiftung „Pro Liechtenstein“ und den „Kulturbeitrag der Regierung“ mit dem Ziel gegründet, die Kulturförderung in Liechtenstein einfacher und transparenter zu gestalten. Die Finanzierung der Kulturstiftung über zwei Drittel des Gewinnanteiles der Landeslotterie wurde

---

<sup>5</sup> Gesetz über die Auflösung der Fonds und die Gliederung des staatlichen Reinvermögens (LGBl 1998.027)

beibehalten. In Art. 5 des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ werden die Einkünfte der Stiftung festgelegt. In Bst. b wird festgehalten, dass die Kulturstiftung zwei Drittel des liechtensteinischen Gewinnanteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie erhält. Die Kulturstiftung erhält zusätzlich noch einen Staatsbeitrag.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Zweckbindungen stellen eine Verbindung zwischen Einnahmen und Ausgaben her und berücksichtigen den eigentlichen Mittelbedarf nicht, weshalb sich Aufwände und Erträge in der Regel nicht im richtigen Verhältnis gegenüberstehen. Falls die angerechneten Ausgaben die zweckgebundenen Einnahmen übersteigen, müssen sie über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Auf der anderen Seite müssen Mittel, die nicht im gleichen Jahr zweckmässig verwendet werden konnten, auf die neue Rechnung fortgeschrieben werden. Dies zeigt sich am Beispiel der vorliegenden Zweckbindungen eindrücklich.

Bei der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe beträgt der Vortrag auf die neue Rechnung gemäss Landesrechnung 2020 CHF 26.5 Mio. Nachdem dieser Vortrag nur formell ist, können zukünftige neue Ausgaben zwar angerechnet, jedoch nicht daraus finanziert werden. Die möglichen Verwendungszwecke sind in Art. 28 SVAG geregelt. Die anrechenbaren Positionen und Projekte werden jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses festgelegt und orientieren sich am Bedarf. Die Finanzierung von umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen erfolgt deshalb unabhängig von den Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben, was sich auch bei einer Aufhebung der Zweckbindung nicht ändern wird. Des Weiteren werden beispielsweise mit der Subventionierung des öffentlichen Verkehrs bereits heute deutlich mehr Mittel eingesetzt, als solche mit den

Anteilen an der LSVA-Abgabe zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wurde bis anhin jedoch auf eine Anrechnung verzichtet.

Bei den Umweltabgaben wird in der Landesrechnung 2020 ein Vortrag von CHF 7.5 Mio. ausgewiesen. Dies ist jedoch nur darauf zurückzuführen, dass nach der Einführung der Zweckbindung mit geringen Ertragsanteilen und deutlich höheren Umweltausgaben (v.a. Förderbeiträge gemäss Energieeffizienzgesetz) auf die Fortschreibung eines negativen Saldos verzichtet wurde. Wäre eine solche vorgenommen worden, würde sich zeigen, dass seit der Einführung dieser Zweckbindung deutlich mehr Mittel für umweltpolitische Massnahmen eingesetzt worden sind und noch heute ein negativer Vortrag von CHF 25.2 Mio. bestehen würde.

Die negative Auswirkung bei der Verknüpfung von Erträgen und Ausgaben zeigt sich des Weiteren vor allem dann, wenn die gewünschte Wirkung erzielt wird. So werden beispielsweise aufgrund des technologischen Fortschritts in den letzten Jahren keine Abgaben mehr auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% und auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.001% verzeichnet. Damit stehen aus diesen Bereichen keine Mittel zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen zur Verfügung. Dies zeigt, dass sich die Mittelverwendungen (z.B. Förderungen, Projekte) am Bedarf ausrichten und unabhängig von allfälligen Abgabenerträgen erfolgen soll.

Gemäss finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätzen sollten Zweckbindungen soweit als möglich vermieden werden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit zahlreiche zweckgebundene Fonds aufgehoben<sup>6</sup> und die Bildung von neuen Zweckbindungen abgelehnt. In den letzten Jahren wurde die gesetzlich vorgegebene Verwendung der Einnahmen der leistungsabhängigen Schwerverkehrs-

---

<sup>6</sup> Bspw. Reservefonds, Krisenfonds, Schuldentilgungsfonds, Garantiefonds für Arbeitslosenversicherung

abgaben und der Umweltabgaben nicht ausgeschöpft, respektive auf die Anrechnung von Aufwendungen verzichtet, weshalb sich die Salden der Fortschreibungen jährlich erhöht haben. In der bestehenden Regelung ist jedoch nicht definiert, ob für die aufgerechneten Ertragsüberschüsse Verpflichtungen bestehen. Daher wurde bei den Revisionen der letzten Landesrechnungen angeregt, die bestehenden Zweckbindungslosungen einer Überprüfung zu unterziehen und diese entweder aufzulösen oder näher zu spezifizieren. Nach eingehender Prüfung der bestehenden Regelungen beantragt die Regierung im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben und der Umweltabgaben die Aufhebung der Zweckbindungen.

In Bezug auf die teilweise Zweckbindung der Erträge aus der Interkantonalen Landeslotterie gilt es zu beachten, dass sich seit der Durchführung der Vernehmlassung eine Änderung der Rechtsgrundlagen ergab. Per 1. Januar 2019 ist in der Schweiz ein neues Bundesgesetz über die Geldspiele (Geldspielgesetz) in Kraft getreten. Um die Teilnahme an der Interkantonalen Landeslotterie weiterhin sicherstellen zu können, wurden die entsprechenden Rechtsvorschriften am 15. Dezember 2020 in die Anlagen zum Zollvertrag aufgenommen. Diese sehen vor, dass die Anteile der Interkantonalen Landeslotterie vollständig für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport eingesetzt werden müssen. Dies widerspricht der ursprünglichen Absicht der Regierung, die Zweckbindung des Landesanteils an der Interkantonalen Landeslotterie vollständig aufzuheben, da die staatliche Förderung in den ausgeführten Bereichen ohnehin deutlich über die erhaltenen Anteile hinausgeht. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen schlägt die Regierung deshalb vor, die Anteile am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie vollständig der Kulturstiftung Liechtenstein anzurechnen. Der Gewinnanteil soll direkt der Kulturstiftung Liechtenstein zufließen und im Gegensatz zur bisherigen Praxis in der Landesrechnung nicht mehr ausgewiesen werden. Um diese Änderung für die Kulturstiftung Liechtenstein sowie die Landesrechnung im



Umstellungsjahr ertrags- bzw. aufwandsneutral zu gestalten, soll der Staatsbeitrag um den höheren Gewinnanteil an der interkantonalen Landeslotterie reduziert werden. Am Beispiel des Rechnungsjahres 2020 wäre die Zuweisung um rund CHF 720'000 höher ausgefallen, womit der Staatsbeitrag um diesen Betrag reduziert werden hätte können.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Regierung beantragt mit dem vorliegenden Bericht, einerseits die bestehenden Zweckbindungen im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie den Umweltabgaben aufzuheben. Andererseits soll der Gewinnanteil an der Interkantonalen Landeslotterie in vollem Umfang und direkt der Kulturstiftung Liechtenstein zufließen.

Mit der Aufhebung der Zweckbindung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie der Umweltabgaben entfällt die Pflicht der zusätzlichen Berichterstattung über die Anrechnung von entsprechenden Ausgaben an die erhaltenen Abgaben. Unabhängig von der Zweckbindung werden die bisherigen Förderungen und Projekte auch in Zukunft weitergeführt und je nach Bedürfnissen weiter ausgebaut. Im Rahmen des Voranschlags und der Landesrechnung wird über die Abgaben sowie die Aufwendungen weiterhin transparent Auskunft gegeben, wogegen der Aufwand für die Führung der Schattenrechnungen entfällt.

Auch wenn seitens des Landes bereits bis anhin bedeutend mehr Mittel in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport eingesetzt wurden, sollen mit der vollständigen Zuführung des Gewinnanteils an die Kulturstiftung Liechtenstein die Anforderungen aus der Übernahme der Rechtsvorschriften aus dem schweizerischen Geldspielgesetz umgesetzt werden. Nebst der vorgegebenen Mittelverwendung gilt es dabei vor allem im Rahmen des Jahresberichts der Kulturstiftung transparent Auskunft über deren Einsatz zu geben. Die erhöhte Zuweisung an die Kulturstiftung

Liechtenstein kann durch eine Reduktion des Staatsbeitrags für beide Seiten entsprechend ertrags- bzw. aufwandneutral gehalten werden. Die Zweckbindung kann damit zwar nicht, wie ursprünglich angedacht, abgeschafft werden. Dennoch kann durch die direkte Zuweisung der Gewinnanteile eine Entlastung der Landesrechnung erreicht werden.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Aufhebung der Zweckbindungen in der Landesrechnung wurde von der Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 25. August 2020 verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Oktober 2020 und wurde den nachfolgenden Institutionen zur Stellungnahme unterbreitet:

- alle Gemeinden
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
- Verkehrsclub Liechtenstein
- Kulturstiftung Liechtenstein

Die Gemeinden Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell sowie die Datenschutzstelle haben die Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis genommen und auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Gemeinden Balzers und Planken sowie die Finanzkontrolle begrüßten die Vorlage und sprachen sich für eine Aufhebung der Zweckbindungen aus.

Weitere Stellungnahmen sind von der Kulturstiftung Liechtenstein, der Interessensgemeinschaft Kunst und Kultur sowie dem Verein Visarte Liechtenstein eingegangen, wobei sich diese auf Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Aufhebung der Zweckbindung der Gewinnanteile der Interkantonalen Landeslotterie für die Kulturstiftung Liechtenstein beschränken.

*Die Kulturstiftung Liechtenstein stimmt grundsätzlich zwar zu, dass der Gewinnanteil aus der Interkantonalen Landeslotterie mit einer gewissen Planungsunsicherheit verbunden sei, verweist jedoch darauf, dass dieser in den vergangenen Jahren eine gewisse Konstanz bzw. Steigerung auswies. Bei einer allfälligen Aufhebung der Zweckbindung wünscht sich die Stiftung eine verbindliche Zusicherung der Kompensation des wegfallenden Gewinnanteils durch einen erhöhten Staatsbeitrag. Ein fixierter Staatsbeitrag könne dem Stand des Jahres 2020 entsprechen, welcher der Kulturstiftung die notwendigen finanziellen Mittel und damit auch Planungs- und Rechtssicherheit geben würde.*

*Die IG Kunst und Kultur spricht sich gegen eine Aufhebung der Zweckbindung der Interkantonalen Landeslotterie aus. Sie begründet dies damit, dass sie in der Zweckbindung eine verlässliche Förderbasis sehe und eine Aufhebung die Verunsicherung für Kunstschaffende noch verstärken würde. Da im Gegensatz zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und den Umweltabgaben keine Schattenrechnungen geführt werden müssen, sehe sie keine Notwendigkeit diese Zweckbindung aufzuheben. Des Weiteren sei die angedachte Kompensation durch einen erhöhten Staatsbeitrag zu wenig bindend und sie wünsche sich eine definitive Zusage bei einer allfälligen Aufhebung.*

*Auch der Verein Visarte Liechtenstein vertritt die Ansicht, dass eine Aufhebung der Zweckbindung betreffend die Gewinnanteile der Interkantonalen Landeslotterie nicht notwendig sei und verweist darauf, dass in diesem Bereich keine Schattenrechnung geführt werden müsse. Einer Aufhebung könne aus ihrer Sicht nur zugestimmt werden, wenn der jährliche Staatsbeitrag an die Kulturstiftung ausdrücklich auf mindestens CHF 3.0 Mio. festgelegt werde.*

Die Regierung kann die von den Kulturinstitutionen eingebrachten Bedenken zwar nachvollziehen, teilt diese jedoch nicht. Gerade das vergangene Jahr hat gezeigt, dass der Landtag sowie die Regierung der Kultur einen sehr hohen Stellenwert

beimessen. So wurden der Kulturstiftung im Zuge der COVID19-Pandemie zur Förderung der Kulturschaffenden einmalige ausserordentliche Beiträge in Höhe von CHF 1.0 Mio. ausgerichtet. Während sich die zweckgebundenen Gewinnanteile unabhängig von den Bedürfnissen entwickeln, kann der Staatsbeitrag entsprechend angepasst werden. Des Weiteren verweist die Regierung darauf, dass die Beschlussfassung über die Verwendung der staatlichen Mittel die ureigenste Aufgabe des Landtags ist. Dies unabhängig davon, ob die Mittel für die Förderung der Kultur über einen jährlichen Staatsbeitrag oder über eine gesetzlich festgelegte Zweckbindung erfolgt.

Aufgrund der notwendigen Übernahme der schweizerischen Rechtsvorschriften zur weiteren Teilnahme Liechtensteins an der Interkantonalen Landeslotterie kann die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Aufhebung der Zweckbindung in diesem Bereich nicht wie geplant vorgenommen werden. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung schlägt die Regierung deshalb vor, der Kulturstiftung Liechtenstein den Gewinnanteil an der Interkantonalen Landeslotterie vollständig und direkt zufließen zu lassen, womit auch dem Anliegen der Kulturvertretenden nachgekommen wird. In Analogie zu den Ausführungen zum Vernehmlassungsbericht verweist die Regierung darauf, dass mit den geplanten Gesetzesänderungen keine finanziellen Konsequenzen verbunden sein sollen. Während in der Vernehmlassungsvorlage noch die Kompensation des Wegfalls des Gewinnanteils durch einen höheren Staatsbeitrag angedacht war, wird vorgesehen den Staatsbeitrag mit dem Inkrafttreten der Gesetzesanpassung um den erhöhten Gewinnanteil zu reduzieren.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Gesetz über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes (SVAG)**

#### **Zu Art. 28**

Dieser Artikel gibt vor, dass ein Drittel der Einnahmen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe für umwelt- und gesundheitspolitische Massnahmen im Verkehrsbereich oder zum Ausgleich ungedeckter Kosten, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen, verwendet werden muss. Zur Auflösung der Zweckbindung wird die Aufhebung von Art. 28 SVAG vorgeschlagen. Mit der Aufhebung entfällt die Gegenüberstellung der Ertragsanteile mit den anrechenbaren Aufwendungen in einer Schattenrechnung, während die Erträge aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie die Aufwendungen für umwelt- und gesundheitspolitischen Massnahmen im Verkehrsbereich weiterhin im Voranschlag und der Landesrechnung ausgewiesen werden.

### **5.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG)**

#### **Zu Art. 10**

Der Ertrag aus der Abgabe muss gemäss Art. 10 VOCG für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung verwendet werden. Um die Zweckbindung für die Abgaben auf flüchtige organische Verbindungen aufzulösen, wird die Aufhebung dieses Artikels vorgeschlagen.

**5.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1 % (HELG)**

**Zu Art. 10**

Die Zweckbindung für den Ertrag aus der Abgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% gibt vor, dass diese für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung verwendet werden müssen. Um die Zweckbindung für „Heizöl Extraleicht“ aufzulösen, wird die Aufhebung von Art. 10 HELG vorgeschlagen.

**5.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG)**

**Zu Art. 10**

Der Artikel bestimmt, dass die Abgaben für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen im Bereich der Luftreinhaltung oder des Klimaschutzes verwendet werden. Zur Auflösung der Zweckbindung wird die Aufhebung von Art. 10 BDSG vorgeschlagen.

**5.5 Gesetz über die Abänderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (CO<sub>2</sub>-Gesetz)**

**Zu Art. 16**

Um die Zweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgaben aufzulösen, wird vorgeschlagen, Art. 16 Abs. 3 aufzuheben und Abs. 1 und 2 anzupassen. Art. 16 Abs. 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gibt in der aktuellen Fassung vor, dass der Anteil, der von der Bevölkerung entrichteten Abgaben entweder an alle natürlichen Personen zurückverteilt oder zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet werden soll. Im Rahmen der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgaben wurde festgelegt, dass dieser Anteil für die Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet werden soll (Art. 30

der CO<sub>2</sub>-Verordnung). Mit der Aufhebung des bestehenden Abs. 2 wird die Zweckbindung des Anteils der Privatpersonen aufgehoben und mit der Abänderung des Abs. 1 festgehalten, dass die Erträge grundsätzlich dem Land zufallen. Gemäss Abs. 3 wird ein Drittel des von der Wirtschaft entrichteten Betrages ebenfalls zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet und zwei Drittel der Abgaben den Arbeitgebern aufgrund der abgerechneten massgebenden Lohnsumme über die AHV rückvergütet. Um die Wettbewerbsgleichheit mit der Schweiz zu gewährleisten, muss die Rückvergütung an die Wirtschaft beibehalten werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Absatz 2 so anzupassen, dass nur noch die Rückvergütung von zwei Drittel der Abgaben an die Wirtschaft gesetzlich geregelt ist.

Nach dieser Anpassung des Artikels 16 entfällt die Gegenüberstellung der Ertragsanteile mit den anrechenbaren Aufwendungen in einer Schattenrechnung, während die Erträge und Aufwendungen wie bis anhin weiterhin im Voranschlag und in der Landesrechnung ausgewiesen werden. Die anteiligen Abgaben der Wirtschaft werden weiterhin über die AHV-Lohnsumme rückverteilt.

#### **Zu Art. 17**

Nebst den eigentlichen Lenkungsabgaben wird in Art. 17 die Verwendung des Ertrages aus Sanktion geregelt, indem diese zur Finanzierung von umweltpolitischen Massnahmen verwendet werden müssen. Um auch diese Zweckbestimmung aufzulösen, wird die Aufhebung von Art. 17 vorgeschlagen.

### **5.6 Gesetz über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (EHG)**

#### **Zu Art. 12**

Die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten müssen gemäss Art. 12 Abs. 3 EHG für umweltpolitische Massnahmen verwendet werden. Um die Zweckbindung aufzulösen, wird die Aufhebung dieses Absatzes vorgeschlagen.

## **5.7 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG)**

### **Zu Art. 5**

Art. 5 des Gesetzes über die Kulturstiftung regelt deren Einkünfte. Nebst dem Landesbeitrag erhält die Kulturstiftung gemäss Art. 5 Bst. b bisher zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie. Mit der Abänderung des Art. 5 Bst. b soll der Gewinnanteil vollständig der Kulturstiftung zufließen.

## **6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Die Aufhebung der Zweckbindungen in der Landesrechnung verändert keine bisherigen Kernaufgaben, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

Die aus der vollständigen Ausrichtung des Gewinnanteils an der Interkantonalen Landeslotterie höhere Zuweisung an die Kulturstiftung Liechtenstein soll durch eine Reduktion des Staatsbeitrags kompensiert werden.



### **7.3 Evaluation**

Es ist keine Frist für eine Evaluierung vorgesehen.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*



### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBl. 2000 Nr. 273, wird wie folgt abgeändert:

Art. 28

Aufgehoben

#### **II.**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe  
auf flüchtigen organischen Verbindungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG), LGBl. 2010 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe  
auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr  
als 0,1 %**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extraleicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELG), LGBl. 2010 Nr. 16, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Lenkungsabgabe  
auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr  
als 0,001 %**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BDSG), LGBl. 2010 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz), LGBl. 2013 Nr. 358, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 16 Abs. 1 bis 3**

1) Der Ertrag aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen fällt vorbehaltlich Abs. 2 dem Land zu.

2) Zwei Drittel der von der Wirtschaft entrichteten Beträge wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer über die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausgerichtet. Sie wird angemessen entschädigt.

3) Aufgehoben

Art. 17

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBl. 2012 Nr. 346, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die „Kulturstiftung  
Liechtenstein“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG), LGBl. 2007 Nr. 291, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Bst. b

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- b) der Gewinnanteil des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Übersicht Ertragsanteile und Mittelverwendung

Leistungsabh. Schwerverkehrsabgabe	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ertragsanteil	10'564'764	11'027'895	10'856'728	10'774'455	10'605'498	10'341'439	10'875'670	12'053'059	11'868'141	11'761'159	11'342'497
2/3 für Staatsbeitrag AHV	7'043'176	7'351'930	7'237'819	7'182'970	7'070'332	-	-	-	-	-	-
1/3 für Umwelt- und gesundheits- polititische Massnahmen:	3'521'588	3'675'965	3'618'909	3'591'485	3'535'166	3'447'146	3'625'223	4'017'686	3'956'047	3'920'386	3'780'832
Mittelverwendung	-3'189'634	-2'029'914	-2'673'268	-1'692'196	-1'731'167	-1'346'384	-1'580'708	-1'405'294	-2'720'762	-1'614'921	-1'935'848
Jahressaldo	331'954	1'646'051	945'641	1'899'289	1'804'000	2'100'762	2'044'515	2'612'392	1'235'284	2'305'465	1'844'984
Übertrag aus Vorjahr	7'735'130	8'067'084	9'713'135	10'658'776	12'558'065	14'362'065	16'462'827	18'507'343	21'119'735	22'355'019	24'660'485
Vortrag auf neue Rechnung	8'067'084	9'713'135	10'658'777	12'558'065	14'362'065	16'462'827	18'507'343	21'119'735	22'355'019	24'660'485	26'505'469

Umweltabgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Ertragsanteile	3'086'559	2'852'517	2'582'121	2'201'233	3'395'373	4'459'125	4'766'959	5'406'449	4'422'003	7'208'262	6'929'748
Mittelverwendung	-13'208'575	-11'563'163	-9'685'062	-7'920'619	-4'399'844	-3'559'663	-3'261'652	-5'013'907	-4'037'994	-4'310'655	-5'525'919
Jahressaldo	-10'122'016	-8'710'646	-7'102'941	-5'719'386	-1'004'471	899'462	1'505'307	392'542	384'009	2'897'607	1'403'829
Übertrag aus Vorjahr	-	-	-	-	-	-	899'462	2'404'769	2'797'311	3'181'319	6'078'926
Vortrag auf neue Rechnung	-	-	-	-	-	899'462	2'404'769	2'797'311	3'181'319	6'078'926	7'482'755

Gewinnanteil Kulturstiftung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gewinnanteil Landeslotterie für Kulturstiftung	1'236'198	1'220'371	1'256'734	1'253'672	1'306'521	1'392'532	1'268'709	1'416'023	1'346'821	1'320'633	1'433'425
Staatsbeitrag Kulturstiftung	1'660'000	1'503'500	1'502'000	1'402'000	1'300'000	1'216'000	1'216'000	1'216'000	1'221'000	1'499'466	1'581'000
Total Einnahmen Kulturstiftung	2'896'198	2'723'871	2'758'734	2'655'672	2'606'521	2'608'532	2'484'709	2'632'023	2'567'821	2'820'099	3'014'425
Anteil Gewinnanteil	43%	45%	46%	47%	50%	53%	51%	54%	52%	47%	48%
Anteil Staatsbeitrag	57%	55%	54%	53%	50%	47%	49%	46%	48%	53%	52%